

841 K 25/23



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 22. November 2024, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, Saal 202 A,**

versteigert werden:

Das im Erbbaugrundbuch von Kalbach Blatt 2475, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Erbbaurecht lastend auf dem im Grundbuch von Kalbach Blatt 2474, laufende Nummer 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Kalbach	12	92	Freifläche, Crutzenkirchweg 11	315

eingetragen in Abt. II Nr. 1 auf 99 Jahre ab Eintragung;
Zustimmung des Eigentümers erforderlich zur

- a) Veräußerung,
- b) Belastungen mit Grundpfandrechten, Reallasten, Rentenschulden, Dauerwohn-/Dauernutzungsrecht.

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Crutzen, Oberursel-Weißkirchen

Detaillierte Objektbeschreibung:

Erbbaurecht an einer zweigeschossigen und unterkellerten Doppelhaushälfte mit Holzcarportanbau, ausgebautem Dachgeschoss und nicht ausgebautem Spitzboden

Raumaufteilung:

KG: Flur, HWR, HAR/Heizungsraum, Hobbyraum, zwei Vorratsräume

EG: Diele mit Treppenhaus, Gäste-WC, Abstellraum, Küche, ein Wohnraum, Balkon mit Treppe zum Garten

1. OG: Flur, zwei Zimmer, Bad

DG: Treppenhaus mit Vorraum, ein Wohnraum

Wohnfläche ca. 195 qm insgesamt

Nutzfläche ca. 67 qm im Keller

Baujahr ca. 2000-2003

Die erste Beschlagnahme wurde wirksam am 18.10.2023.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 762.000,00 EUR.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
1 Woche vor Termin unter Angabe des Kassenzzeichens: **121296602012**.